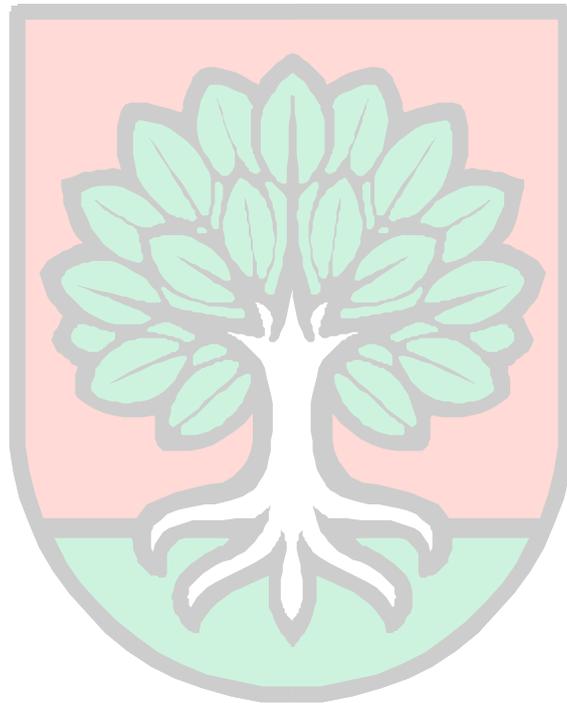


Verordnung zum Datenschutzreglement



01.08.2023

Inhalt

I.	Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.....	3
1.1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.2	Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten	3
II.	Interne Verwendung und Sicherung von Daten und Informationen.....	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
2.2	Schweigepflicht	5
2.3	Widerhandlungen.....	5
III.	Schlussbestimmungen	5
IV.	Genehmigung	6

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchholterberg erlässt gestützt auf Artikel 14 des Datenschutzreglements vom 01.07.2023 die folgende Verordnung.

I. Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck **Art. 1**¹ Diese Verordnung ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben, soweit dies erforderlich ist, um Personendaten aus dem europäischen Datenraum zu bearbeiten oder in diesen bekanntzugeben. Sie regelt zudem die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

³ Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

1.2 Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten

Zuständigkeit **Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat oder eine von ihm beauftragte Person.

Befristung **Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz **Art. 4**¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes,
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus den im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

II. Interne Verwendung und Sicherung von Daten und Informationen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Benützung

Art. 7 ¹ Elektronische und physische Unterlagen wie Protokolle, Protokollauszüge und Informationen aller Art aus dem Geschäftsverkehr der Behörden (Gemeinderat, Kommissionen, Schule), Funktionären und den Angestellten der Einwohnergemeinde Buchholterberg dürfen lediglich zur Aufgabenerfüllung verwendet werden.

Austausch	² Informationen und Unterlagen können innerhalb der Verwaltung sowie zwischen der Verwaltung und der Behörde ohne Einschränkung ausgetauscht werden.
Zugang durch Dritte	Art. 8 Mitglieder der Behörde und Angestellte der Einwohnergemeinde Buchholterberg sowie temporär eingesetzte Vertragspartner, die im Besitz von Informationen mit datenschutzrelevantem Inhalt sind, haben dafür zu sorgen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind.
Archivierung, Vernichtung	Art. 9 ¹ Nicht mehr für geschäftliche Zwecke verwendete Unterlagen sind nach Gebrauch der Verwaltung zur Archivierung oder Vernichtung zu übergeben.
Amtsaustritt, Stellenwechsel	² Sämtliche auf privaten Geräten (PC, Tablet, Smartphone usw.) vorhandenen Daten gemäss Art. 11 sind bei Amtsaustritt oder Stellenwechsel zu löschen.
Bestätigung	³ Austretende Behördenmitglieder oder Mitarbeiter haben beim Austritt schriftlich zu erklären, dass sie nicht mehr im Besitz von Daten und Unterlagen gemäss Art. 11 sind.

2.2 Schweigepflicht

Geltungsbereich	Art. 10 ¹ Gestützt auf Art. 80 OgR sind Mitglieder der Gemeindeorgane sowie das Gemeindepersonal der Einwohnergemeinde Buchholterberg und temporär eingesetzte Vertragspartner der Schweigepflicht unterstellt.
Dauer	² Die Schweigepflicht gilt während sowie auch nach Ablauf der Amts- bzw. Anstellungsdauer.
Inhalt	Art. 11 ¹ Alle Daten und Informationen welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind und publiziert werden, gelten als vertraulich. ² Es wird auf die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Informationsgesetz und die Informationsverordnung verwiesen.

2.3 Widerhandlungen

Disziplinarrecht	Art. 12 Bei Verstössen gilt das Disziplinarrecht gemäss Gemeindegesetz.
------------------	--

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 13 ¹ Die Verordnung tritt per 01.08.2023 in Kraft.
---------------	---

² Sämtliche anderslautende Regelungen werden aufgehoben, insbesondere die Ausführungsbestimmungen vom 18.12.2009 zum Datenschutzreglement vom 27.11.2009.

IV. Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung an seiner Sitzung vom 03.07.2023 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:

Die Leiterin Gemeindeverwaltung:


Simon Reber


Patricia Christen

Auflagezeugnis

Die Leiterin der Gemeindeverwaltung hat die Verordnung zum Datenschutzreglement vom 13.07.2023 bis 13.08.2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 28 vom 13.07.2023 bekannt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 01.08.2023 in Kraft.

Die Leiterin Gemeindeverwaltung:


Patricia Christen